

Verwaltungsordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

in der Fassung vom 29.10.2011

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane (§ 5 der Satzung) sowie des Geschäftsführers (§ 6 VwO - HLV). Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze der Verbandsverwaltung.

§ 2 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung vor. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen und die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben zu fördern, wo die Belange des Verbandes dies erfordern. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Präsidium oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind,
 2. Wahl bzw. Bestätigung der Präsidiumsmitglieder, der Fachwarte mit Ausnahme der von der Vollversammlung der Jugend gewählten Fachwarte, der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter, der Kassenprüfer und der HLV-Delegierten für den DLV-Verbandstag sowie für den Sportbundtag des Isb h,
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums und der Rechenschaftsberichte der Fachwarte,
 4. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich Rahmenvorschlag für das darauf folgende Jahr ist,
 5. Änderungen der Satzung,
 6. Wahl des Ortes des folgenden Verbandstages,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 8. Ernennung von Ehrenpräsidiumsmitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Verleihung des HLV-Ehrenringes gemäß der Ehrungsordnung des HLV,
- (2) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst in der Regel:
 1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 3. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Präsidiums und der Fachwarte sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Präsidiums,
 5. Neuwahl des Präsidiums, der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter sowie der Kassenprüfer,
 6. Bestätigung des Jugendwartes und des Sprechers der Kreise,
 7. Wahl der HLV-Delegierten zum DLV-Verbandstag und Sportbundtag des Isb h,
 8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 9. Anträge,
 10. Verschiedenes.
- (3) Die den Kreisen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des Isb h. Die Kreise wählen je angefangene eintausend gemeldete Mitglieder einen Delegierten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Entsprechend der Zahl der Kreisdelegierten ist jeweils in benannter Reihenfolge dieselbe Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Für den Fall der Verhinderung der Delegierten geht das Stimmrecht auf den jeweils nachfolgenden Ersatzdelegierten über. Die Kreisdelegierten einschließlich der Ersatzdelegierten sind der HLV-Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag zu melden.
- (4) Die HLV-Delegierten zum DLV-Verbandstag setzen sich zusammen aus neun Präsidiumsmitgliedern und drei Mitgliedern des Verbandsrates. Alle weiteren Delegierten wählt der Verbandstag aus den Bewerbern der Kreise. Des Weiteren wählt der Verbandstag aus seinen Reihen Ersatzdelegierte, die bei Verzicht oder Verhinderung der Delegierten aus Präsidium, Verbandsrat und Kreisen nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen benannt werden.

§ 3 Verbandsvollversammlung

- (1) Der Verbandsvollversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
 - b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
 - c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte zwischen den Verbandstagen,
 - e) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
 - f) Baumaßnahmen und Investitionen über 20.000 Euro.
- (2) Die Verbandsvollversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten vier Wochen vorher einberufen. In dringenden Fällen kann dies fernmündlich, per Fax oder Email geschehen.
- (3) Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei der HLV-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 4 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag oder der Verbandsvollversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
 - b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
 - c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte zwischen den Verbandstagen,
 - e) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
 - f) Verabschiedung des Haushaltsabschlusses sowie Genehmigung des Haushaltplanes zwischen den Verbandstagen.
- (2) Der Verbandsrat wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten vier Wochen vorher einberufen. In dringenden Fällen kann dies fernmündlich, per Fax oder Email geschehen.
- (3) Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei der HLV-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 5 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und erledigt alle den HLV betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehören
 1. Vergabe von Veranstaltungen,
 2. Übernahme von Länder- und Verbändekämpfen, Deutschen Meisterschaften, Regionalmeisterschaften und sonstigen DLV-Veranstaltungen,
 3. Berufung von Mitgliedern von Arbeitsgruppen mit Ausnahme jener Mitglieder, die von der Verbandsvollversammlung sowie dem Verbandsrat gewählt werden,
 4. Baumaßnahmen und Investitionen mit einem Kostenvolumen bis 20.000 Euro,
 5. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 6. Verleihung der Ehrennadeln und Plaketten gemäß der Ehrungsordnung,
 7. Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung und Verbandsrates gebunden, soweit sie in schriftlicher Form abgefasst sind.
- (3) Die einzelnen Präsidiumsmitglieder werden im Rahmen schriftlich abgefasster Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums

A. Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er vertritt ihn beim DLV, Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV), Isb h und sonstigen Verbänden und Institutionen.

Der Präsident leitet den Verbandstag, die Sitzungen der Verbandsvollversammlung, des Verbandsrates und des Präsidiums und bereitet sie vor. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich und koordiniert die Fachausschüsse. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder zu unterrichten. Seine Vertretung wird von ihm oder dem Präsidium

geregelt. Er hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Präsidiums- und Verbandsratsmitglieder heranzuziehen.

Er übt die Kontrolle über die Verbandsgeschäftsstelle sowie verbandseigene Immobilien aus und hat das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsstellenmitarbeitern sowie weiteren angestellten Mitarbeitern des Verbandes.

B. Vizepräsidenten

Die Aufgabengebiete der Vizepräsidenten werden vom Präsidium festgelegt. Sie unterstützen den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei seiner Verhinderung.

C. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der HLV-Finanzordnung. Ihm obliegt die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplans und des Zahlungsverkehrs.

D. Breitensportwart

Der Breitensportwart sorgt für die Intensivierung der leichtathletischen Betätigung auf breiter Ebene. Er ist für die breitensportlichen Belange aller Altersgruppen verantwortlich, erarbeitet Modelle für den Breiten- und Freizeitsport und setzt diese um.

E. Jugendwart

Der Jugendwart ist Leiter des Jugendausschusses. Er leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes. Er ist Repräsentant bei HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich soweit dies nicht für Schülerveranstaltungen der Schülerwart übernimmt. Er ist verantwortlich für die Nominierung und Betreuung der HLV-Jugendauswahlmannschaften. Er ist zuständig für die unter H Ziffer 3 und 4 genannten Angelegenheiten soweit es den Nachwuchsbereich betrifft.

F. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Er ist Kontaktperson des Verbandes zu den Medien. Er gibt verantwortlich die Pressemitteilungen und das Jahrbuch des Verbandes heraus.

G. Rechtswart

Der Rechtswart berät das Präsidium in rechtlichen Angelegenheiten. Er vertritt den Verband in Rechtsstreitigkeiten sowie vor dem Rechtsausschuss des DLV und des HLV und ist in diesen Angelegenheiten besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung berechtigt.

H. Sportwart

Der Sportwart ist Leiter des Leistungssportausschusses. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung der HLV-Verbandsmannschaften, soweit es sich nicht um reine Nachwuchs- oder Seniorenmannschaften handelt. Er überwacht die Tätigkeit der Verbands- und Kadertrainer sowie die sportart- und trainingsfachliche Ausgestaltung der Aufgaben der Lehrer-Trainer. Ihm obliegt die Überwachung der Kaderarbeit einschließlich der Kaderabrechnungen.

Er ist zuständig für:

1. allgemeine Sportangelegenheiten,
2. sämtliche, die Leistungssportförderung in Landeskadern, Leistungszentren und Stützpunkten betreffenden Maßnahmen,
3. die Prüfung der Meldungen zu Meisterschaftsveranstaltungen der Männer, Frauen, Junioren und Juniorinnen,
4. Stellungnahmen zur Befreiung von Qualifikationsnormen der DLV-, SLV- Verbandsveranstaltungen sowie Befreiung von Qualifikationsnormen für die HLV-Meisterschaften der Männer, Frauen, Junioren und Juniorinnen.

I. Sprecher der Kreise

Der Sprecher der Kreise vertritt die Interessen der Kreise im Präsidium. Er ist verantwortlich für die ständige Kontaktpflege zwischen den Kreisen und dem Präsidium. Dabei unterstützen ihn die Mitglieder des Präsidiums.

J. Wettkampfsportwart

Der Wettkampfsportwart ist Leiter des Wettkampfausschusses. Er ist verantwortlich für den allgemeinen Wettkampfsport und federführend zuständig für die Aufstellung des jährlichen Wettkampfkalenders, die Ausschreibung sowie die Vorbereitung und/oder Organisation aller HLV-Veranstaltungen. Er bearbeitet Startpassangelegenheiten.

Er ist Wettkampfleiter der HLV-Verbandsveranstaltungen, soweit nicht der Jugend- und Schülerwettkampfwart diese Funktion wahrnimmt. Er genehmigt bzw. befürwortet Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Verbandsveranstaltungen handelt.

K. Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die schriftliche Protokollierung von Verbandstag, Verbandsvollversammlung, Verbandsrat und Präsidiumssitzungen. Er kann in Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium zu weiteren Tagungen/Sitzungen berufen werden.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Verbandsgeschäftsstelle und führt die Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse.
- (2) Er ist zeichnungsberechtigt für die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, im Auftrag des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder Verhandlungen zu führen.

§ 8 Geschäftsführendes Präsidium

Das Geschäftsführende Präsidium ist eine satzungsgemäße Untergliederung des Präsidiums und leitet die Verwaltung des Verbandes. Es ist zuständig für alle Aufgaben analog des §5 dieser Ordnung, ausgenommen hiervon sind die Punkte 2, 4, 6 und 7 des §5 dieser Ordnung. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums können durch das Präsidium aufgehoben werden. Zu Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums können nach Bedarf weitere Präsidiumsmitglieder eingeladen werden.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden zur Unterstützung der zuständigen und in den Fachausschüssen den Vorsitz führenden Präsidiumsglieder eingesetzt. Die nachstehend in § 9 aufgeführten Aufgabenkataloge grenzen ihre Zuständigkeiten ab. Das Präsidium kann in Einzelfällen die den Ausschüssen zugeordneten Obliegenheiten einem anderen Ausschuss oder einem bestimmten Präsidiumsmitglied übertragen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig oder geboten ist.
- (2) Die Fachausschüsse sind grundsätzlich mit den jeweils genannten Mitarbeitern besetzt. Die Aufgabenbereiche können auf einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern übertragen werden. Der Fachausschussvorsitzende ist für die Koordination der Arbeit innerhalb des Fachausschusses verantwortlich. Der jeweilige Fachausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) In den Fachausschüssen gelten neben den Vorsitz führenden Präsidiumsmitgliedern als Fachwarte:
 1. Schülerwart,
 2. Lehrwart,
 3. Seniorenwart,
 4. Jugend- und Schülerwettkampfwart,
 5. Kampfrichterwart,
 6. Volks- und Straßenlaufwart,
 7. Lauffreiwart,
 8. Schulsportbeauftragter,
 9. IT-Fachwart,
 10. die Statistiker,
 11. Walking- und Nordic-Walkingwart,
 12. Anti-Doping-Beauftragter.

§ 10 Aufgaben der Fachwarte

A. Schülerwart

Er ist der Repräsentant der HLV-Schülerveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Nominierung und Betreuung der HLV-Schülerauswahlmannschaften. Ihm obliegt die Prüfung der Meldungen zu den Schülermeisterschaften.

B. Lehrwart

Er ist verantwortlich für das Lehrwesen des Verbandes nach Maßgabe der Lehrordnung des DLV und für die Zusammenarbeit mit dem Leiter des Bundesausschusses Aus- und Fortbildung, Wissenschaft des DLV. Er sorgt für die fachgerechte Aus- und Weiterbildung der HLV-Trainer.

C. Seniorenwart

Der Seniorenwart ist Leiter der Arbeitsgruppe Senioren und Gesundheitssport. Er ist Repräsentant bei HLV-Seniorenmeisterschaften und verantwortlich für die Nominierung und Betreuung der HLV-

Seniorauswahlmannschaften. Er ist zuständig für die Prüfung der Meldungen zu den Seniorenmeisterschaften, für Stellungnahmen zur Befreiung von Qualifikationsnormen zu DLV-, SDV-Verbandsveranstaltungen sowie für die Befreiung von Qualifikationsnormen für HLV-Seniorenmeisterschaften.

D. Jugend- und Schülerwettkampfwart

Er nimmt die Aufgaben des Wettkampfsportwartes im Nachwuchsbereich wahr. In diesem Rahmen organisiert und leitet er die HLV-Veranstaltungen.

E. Kampfrichterwart

Er überwacht und koordiniert die Kampfgerichte und unterstützt den Wettkampfsportwart bei Verbandsveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Schiedsrichterfortbildung.

F. Volks und Straßenlaufwart

Er ist Leiter der Arbeitsgruppe Volks- und Straßenlauf. Er genehmigt bzw. befürwortet die Straßenläufe, genehmigt und koordiniert alle Volksläufe und hat für die Einhaltung der DLV/HLV-Regularien zu sorgen. Er erstellt den Volkslaufkalender. Die Aufgaben des Volks- und Straßenlaufwartes können nach regionalen Gesichtspunkten von mehreren Personen wahrgenommen werden.

G. Lauffreewart

Er leitet im Benehmen mit dem **Walking- und Nordic-Walking-Wart** die Arbeitsgruppe Lauf-, Walking- und Nordic-Walking-Treff. Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Lauffreewart-Gruppenleiter. Ansprechperson für alle Fragen der Lauffreewarts und organisiert die jährlich stattfindende landesweite Auftaktveranstaltung der Lauffreewarts.

H. Schulsportbeauftragter

Er leitet die Arbeitsgruppe Schulsport. Er koordiniert die Zusammenarbeit Schule - Verein zur Förderung der Leichtathletik in der Schule.

I. IT-Fachwart

Er ist Leiter der Arbeitsgruppe EDV/Technik/Statistik. Er ist verantwortlich für die Errichtung, Fortführung und Überwachung aller Einrichtungen der Informations-Technologie im Bereich des HLV sowie Betreuung und Entwicklung von EDV-Anwendungsprogrammen für Veranstaltungen.

J. Statistiker

Der Statistiker ist zuständig für die Gestaltung und Erstellung jährlicher Bestenlisten, Veranstaltungsübersichten und Ehrentafeln des Verbandes. Die Aufgaben des Statistikers können entsprechend einer Altersklassenaufteilung von mehreren Personen wahrgenommen werden. Das Vorschlagsrecht gemäß §4 Absatz 2 der HLV-Jugendordnung ist zu berücksichtigen. Werden die Aufgaben des Statistikers von mehreren Personen wahrgenommen, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Sprecher, der als Fachwart in den Wettkampfausschuss und die AG EDV/Technik/Statistik entsandt wird.

K. **Walking- und Nordic-Walking-Wart**

Er leitet im Benehmen mit dem Lauffreewart die Arbeitsgruppe Lauf-, **Walking- und Nordic-Walking-Treff**. Der **Walking- und Nordic-Walkingwart** ist zuständig und verantwortlich für die Betreuung der Walking- und Nordic-Walking-Treffs. Er ist für die Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich Walking und **Nordic-Walking** verantwortlich und steht in enger Kooperation mit dem Lauffreewart.

L. Anti-Doping-Beauftragter

Er ist zuständig für die Dopingbekämpfung. Er berät den Verband in allen Fragen der Doping-Bekämpfung und der Doping-Kontrollen in Training und Wettkampf.

Er ist zuständig für die Information und Aufklärung der HLV-Athleten und kontrolliert deren Umsetzung. Hierzu stellt er alle notwendigen Informationen bezüglich der jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen und der verbindlichen Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden (WADA-Liste) zusammen.

Er ist gebunden an die Satzung sowie die Rechts- und Schiedsordnung des HLV sowie WADA, NADA, DLV und IAAF.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendwart als Leiter des Ausschusses,
 - b) Schülerwart,
 - c) Jugend- und Schülerwettkampfwart,
 - d) Schulsportbeauftragter,
 - e) Sportwart/Leitender Landestrainer,
 - f) Statistiker für den Schülerbereich
 - g) zwei Jugendsprecher,
 - h) vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit:
 - 1 - Beauftragter für Verbändekämpfe,
 - 2 - Beauftragter für Nachwuchssichtung und -förderung,
 - 3 - Beauftragter für Wahlen und Unterstützung der Jugendsprecherarbeit,
 - 4 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören:
 - a) jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV,
 - b) Überwachung der Einhaltung der Internationalen Wettkampfbestimmungen,
 - c) Beratung zur Terminplanung und den Ausschreibungen der amtlichen HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,
 - d) Nachwuchssichtung und -förderung.

(2) Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Sportwart als Leiter des Ausschusses,
 - b) Leitender Landestrainer/Landestrainer,
 - c) Wettkampfsportwart,
 - d) Jugendwart,
 - e) Lehrwart,
 - f) ein Aktivensprecher,
 - g) Sprecher des Trainerrats,
 - h) vier Vertreter der Kreise, die über eine Trainerlizenz sowie Erfahrung mit mindestens D-Kaderathleten verfügen.
2. Zu den Aufgaben des Leistungssportausschusses gehören:
 - a) Erarbeitung und Überarbeitung des Strukturplans Leistungssport,
 - b) Nominierung und Berufung der Kader,
 - c) Betreuung der Kaderathleten,
 - d) Vorschlagsrecht zur Berufung der Kader- und Stützpunkttrainer,
 - e) Einsatzplanung und Aufsicht der Kader- und Stützpunkttrainer,
 - f) Erteilen von Hinweisen zur medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung sowie zur Anti-Doping-Aufklärung,
 - g) Ausbildung, Fortbildung und Betreuung von Kader-, Stützpunkt- und Heimtrainern von Kaderathleten,
 - h) Grundsatzfragen der sozialen Betreuung,
 - i) Talentsichtung und -förderung,
 - j) Zusammenarbeit mit Lehrer-Trainern.

(3) Wettkampfausschuss

1. Der Wettkampfausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Wettkampfsportwart als Leiter des Ausschusses,
 - b) Sportwart/Leitender Landestrainer,
 - c) Jugend- und Schülerwettkampfwart,
 - d) Seniorenwart,
 - e) Kampfrichterwart,
 - f) Volks- und Straßenlaufwart,
 - g) Sprecher der Statistiker,
 - h) vier Vertreter der Kreise (Regionalkoordinatoren).
2. Zu den Aufgaben des Wettkampfausschusses gehören:
 - a) Terminplanung und Erstellung der Ausschreibung der HLV-Veranstaltungen,
 - b) Organisation und Durchführung aller HLV-Veranstaltungen, , Zulassung von Wettkampfgeräten, Personaleinsatzpläne,
 - c) Überwachung der Einhaltung der IWR und LAO in wettkampftechnischer Hinsicht,
 - d) Bearbeitung der Straßenlaufangelegenheiten,

- e) Aus- und Fortbildung von Organisatoren und Kampfrichtern,
- f) Behandlung von Themen zur Statistik,
- g) Maßnahmen zur Gewinnung von Mitarbeitern in der Organisation und von Kampfrichtern.

§ 12 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss tagt nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens im Sinne der Schlichtungsordnung in der Zusammensetzung Vorsitzender, im Verhinderungsfall stellvertretender Vorsitzender, sowie zwei Beisitzern. Zu Beginn der Wahlperiode erstellt der Vorsitzende einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Er informiert den Präsidenten und den Rechtswart über die Einleitung und den Verlauf sämtlicher Verbandsgerichtsverfahren.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

- (1) AG Schulsport
 1. Die AG Schulsport setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Schulsportbeauftragter als Leiter der AG,
 - b) Breitensportwart/Jugendwart,
 - c) Breitensportreferent,
 - d) ein Vertreter der Kreise,
 - e) bis zu drei Beisitzer.
 2. Zu den Aufgaben der AG Schulsport gehören:
 - a) Kooperation Schule-Verein zur Förderung der Leichtathletik,
 - b) Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Lehrern im Vorbereitungsdienst, Schülermentoren und Multiplikatoren,
 - c) Umsetzung von DLV-Konzeptionen,
 - d) Organisation und Durchführung von Schulsportwettbewerben und Events.
- (2) AG Volks- und Straßenlauf
 1. Die AG Volks- und Straßenlauf setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Volks- und Straßenlaufwart als Leiter der AG,
 - b) Breitensportreferent,
 - c) Wettkampfsportwart,
 - d) ein Vertreter der Kreise,
 - e) bis zu drei Beisitzer.
 2. Zu den Aufgaben der AG Volks- und Straßenlauf gehören:
 - a) Bearbeitung von Volks- und Straßenlaufangelegenheiten,
 - b) Koordination von Straßen-, Cross- und Berglaufmeisterschaften,
 - c) Aktivierung, Betreuung und Koordination der nicht meisterschaftsorientierten Leichtathletik,
 - d) Statistik der Volkslaufbewegung,
 - e) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
 - f) Erstellung des Hessischen Laufkalenders.
- (3) AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff
 1. Die AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Lauftreffwart als gemeinsamer Leiter der AG zusammen mit
 - b) Walking- und Nordic-Walking-Wart,
 - c) Breitensportwart/Breitensportreferent,
 - d) ein Vertreter der Kreise,
 - e) bis zu drei Beisitzer.
 2. Zu den Aufgaben der AG Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff gehören:
 - a) Bearbeitung von Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Angelegenheiten,
 - b) Aus- und Weiterbildung von Lauf-/Walking/Nordic-Walking-Treff-Leitern und –Betreuern,
 - c) Statistik der Lauftreffbewegung,
 - d) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
 - e) Erarbeitung und Entwicklung von Gesundheitssportangeboten.
- (4) AG Senioren- und Gesundheitssport
 1. Die AG Senioren- und Gesundheitssport setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Seniorenwart als Leiter der AG,
 - b) Breitensportwart,
 - c) ein Vertreter der Kreise,
 - d) bis zu drei Beisitzer.
 2. Zu den Aufgaben der AG Senioren- und Gesundheitssport gehören:
 - a) Aktivierung, Betreuung und Koordination der meisterschaftsorientierten Senioren-Leichtathletik,
 - b) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern im Seniorensport,

- c) Senioren-Verbandekämpfe,
 - d) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
 - e) Entwicklung von Gesundheitssport- und Fitnessangeboten, nicht meisterschaftsorientierte Wettbewerbe.
- (5) AG EDV/Technik/Statistik
1. Die AG EDV/Technik/Statistik setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) IT-Wart als Leiter der AG,
 - b) Wettkampfsportwart,
 - c) Sprecher der Statistiker,
 - d) Geschäftsführer,
 - e) ein Vertreter der Kreise,
 - f) bis zu drei Beisitzer.
 2. Zu den Aufgaben der AG EDV/Technik/Statistik gehören:
 - a) Errichtung, Fortführung und Überwachung aller Einrichtungen der Informationstechnologie,
 - b) Betreuung und Entwicklung der EDV-Anwendungsprogramme,
 - c) Aufgabenfelder der statistischen Erfassung und Weiterverarbeitung,
 - d) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
 - e) Betreuung der technischen Geräte des HLV.

§ 14 Trainerrat

Die ehrenamtlich tätigen HLV-Trainer wählen aus ihren Reihen für ein Jahr einen Trainerrat, bestehend aus insgesamt drei Trainern, sowie einen Sprecher des Trainerrats.

Der Sprecher des Trainerrats ist stimmberechtigtes Mitglied des Leistungssportausschusses.

Bei Verhinderung des Sprechers vertreten sich die Mitglieder des Trainerrates gegenseitig.

§ 15 Aktiven- und Jugendsprecher

- (1) Die aktiven Leichtathleten können aus ihren Reihen einen Aktivensprecher wählen, der die Interessen der aktiven Leichtathleten im Leistungssportausschuss vertritt.
- (2) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der jugendlichen Leichtathleten im Jugendausschuss. Die näheren Einzelheiten ihrer Wahl sind in der Jugendordnung geregelt.
- (3) Der Aktivensprecher und die Jugendsprecher werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt sofort nach ihrer Wahl. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich auch nach Ablauf von zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers, maximal jedoch um sechs Monate. Der Aktivensprecher wird bei den hessischen Aktiven-Einzelmeisterschaften und die Jugendsprecher bei den hessischen A-Jugend-Einzelmeisterschaften in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der jeweiligen Meisterschaften. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Kreise sind berechtigt, zur Wahl je einen Wahlvorschlag bis vier Wochen vor dem ersten Tag der Wahl einzureichen. Im Übrigen sind alle Wahlvorschläge zu berücksichtigen, die innerhalb dieser Frist eingereicht werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer zwei Stellvertreter sollte so erfolgen, dass jeweils nur ein Kassenprüfer wegen nicht möglicher Wiederwahl ausscheidet.

§ 17 Kommissionen

Das Präsidium kann unter Festlegung des jeweiligen Aufgabenkatalogs und der Zusammensetzung ständige oder Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

§ 18 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Verbandstagen, der **Verbandsvollversammlung**, des Verbandsrates, an Sitzungen des Präsidiums, der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und etwaiger Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der HLV-Reisekostenordnung erstattet.

§ 19 Kreise

- (1) Die Kreise sind die regionalen, rechtlich unselbstständigen Verwaltungsorganisationen des HLV. Der Zusammenschluss mehrerer Kreise ist mit Zustimmung des Präsidiums möglich. Verweigert das Präsidium seine Zustimmung, so obliegt die endgültige Entscheidung dem Verbandsrat.
- (2) Die Kreise finanzieren sich über den Verband (§ 9 der Finanzordnung) sowie über eigene, den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben entsprechende Aktivitäten. **Hierbei sind insbesondere die Vorgaben**

zur Gemeinnützigkeit zu beachten. Werbliche Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sowie Einzelausgaben größer 1000,00€ sind durch das Geschäftsführende Präsidium genehmigungspflichtig.

- (3) Die Kreise sind verpflichtet, halbjährlich den Kassenstand und jährlich, spätestens zum 31.01. des Folgejahres, die Kassenbelege im Original sowie die Buchungsunterlagen der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (4) Organe der Kreise sind
 1. der Kreistag,
 2. der Kreisvorstand.

§ 20 Kreisvorstand

Der zu wählende Vorstand soll in der Regel umfassen:

1. Vorsitzenden,
2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Kassenwart,
4. Sportwart,
5. Jugendwart und Jugendsprecher,
6. Schülerwart
7. Breitensportwart,
8. Wettkampfsportwart,
9. Seniorenwart,
10. Kampfrichterwart,
11. Lehrwart,
12. Lauffreiwart,
13. Schulsportbeauftragten,
14. Statistiker,
15. Pressewart,
16. Schriftführer.

Die Übernahme mehrerer Ämter ist möglich.

§ 21 Kreisübergreifende Wettkampfangebote (Regionen)

- (1) Um sicherzustellen, dass in allen Altersklassen möglichst alle wesentlichen leichtathletischen Disziplinen unter der Maßgabe meisterschaftsfähiger Felder angeboten werden, sollen von benachbarten Kreisen regionale (kreisübergreifende) Meisterschaften durchgeführt werden.
- (2) Zur Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen wählen die Kreisvorsitzenden nach regionalen Gesichtspunkten einen Regionalkoordinator. Diese Vertreter sind Schnittstelle zwischen den Kreisen, dem Präsidium und der HLV-Geschäftsstelle sowie Ansprechpartner für die ordnungsgemäße Durchführung kreisübergreifender Meisterschaften. Sie haben Sitz und Stimme im Wettkampfausschuss.

§ 22 Kreistag

- (1) Die Kreistage finden jährlich statt. Der Kreisvorsitzende lädt durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorsitzenden oder Abteilungsleiter der im Kreis gemeldeten Vereine mit Leichtathletikabteilungen oder Leichtathletikstartgemeinschaften mindestens vier Wochen vor dem Kreistagstermin ein. Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei dem Kreisvorsitzenden einzureichen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Isb h oder des HLV gelten als schriftliche Einladung.
- (2) Die den Vereinen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des Isb h. Jeder Verein hat je angefangene hundert gemeldeter Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Kreistage wählen die Delegierten für den HLV-Verbandstag. Die Delegierten für den Verbandstag werden im Jahr vor dem Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Anzahl ist in § 2 dieser Ordnung geregelt.

§ 23 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des DLV gilt entsprechend.